Lieber Ethikkurs 12/2,

es ist wieder Lernzeit-Zeit.

Ich möchte mit einer Geschichte beginnen. Würde ich jetzt vor euch im Klassenzimmer sitzen, könnte ich euch diese Kurzgeschichte vorlesen. Nun, bitte ich euch sie selbst zu lesen. Ihr findet sie als Datei (12-14-2020 Kurzgeschichte und TB).

Fertig? Dann beantwortet bitte folgende Frage: Wer hat hier Schuld? Der Autofahrer, der junge Mann, die junge Frau?

Das ist gar nicht so einfach. Das kennt ihr ja. Wir besprechen viele Themen, die sehr facettenreich sind und aus den verschiedenen Blickwinkeln unterschiedliche Antworten parat haben.

Das ist hier auch so. Daher eine kleine Denkübung:

1)
Notiere an den Rand deines Hefters Begriffe, die "Schuld" im Wortstamm oder als Wortgruppe haben.
Beantworte jetzt die Frage: Was ist Schuld?

Wir könnten eure Antworten an der Tafel sortieren und würden vielleicht (oder hoffentlich) zu folgendem Ergebnis kommen, welches ihr in euren Hefter übernehmt:

Schuld

- I. Umstand, dass jmd. für Negatives verantwortlich ist.
- II. ein sittliches Versagen, eine moralische Verfehlung
- III. das Geld, dass jmd. einer anderen Person (auch Institution) noch bezahlen muss, weil es geliehen / ausgelegt wurde

Wir werden uns mit den ersten beiden Aussagen über Schuld befassen und Beispiele für schuldhaftes Handeln rechtlicher und/oder moralischer Art suchen. Schuld wird in drei Arten unterschieden, die ich euch im TB (12-14-2020 Kurzgeschichte und TB) gebe. Diese drei Arten stehen bitte in eurem Hefter. Wir fragen uns jetzt welche Folgen diese drei Arten der Schuld nach sich ziehen können.

Notiert bitte so und findet mögliche Folgen:

Schuld ⇒ Strafe oder andere Folgen

rechtliche Schuld	>>
moralische Schuld	• • •
soziale / konventionelle Schuld	, , , , , , , , , ,
religiöse Schuld	0

2)
Wenden wir uns nun der Strafe zu. Dazu ist es sinnvoll als Erstes zu klären, woher die Idee der Strafe überhaupt kommt. Schreibt dazu bitte meine "Folie" (12-14-2020 Kurzgeschichte und TB) ab.

"Strafe im allgemeinen und rechtlichen Sinn"

Kombinieren wir nun Schuld und Strafe und sehen uns die Schuldkategorien im Strafrecht an. Den Text dazu findet ihr in dieser Datei. Löst dafür folgende Aufgaben:

- (1) Erklären Sie, wie geprüft wird, ob jemand sich strafbar gemacht hat.
- (2) Stellen Sie dar, unter welchen Umständen [3] eine subjektive Schuld ausbleiben kann.
- (3) Finden Sie für alle vier Möglichkeiten ein Beispiel.

Fast geschafft.

Gehen wir wieder zurück an den Anfang der heutigen Lernzeit. Wie verhält es sich mit der Schuld der drei Protagonisten der Kurzgeschichte? Welche Arten würdet ihr wem warum zuordnen? Verfasse eine Antwort, schreibt mir diese auch bis zu den Ferien in das Textfeld des Lernplans. Die nächste Lernzeit gibt es dann 2021. 😉 Lösungen stelle ich zu einem späteren Zeitpunkt in den Ordner Lösungen.

Ich wünsche euch ein schönes Weihnachtsfest und ein ruhig-fröhlichen Jahreswechsel.

Vor allem aber bleibt gesund!

Liebe Grüße, Sandy Vogel

Schuld im Strafrecht

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld: das ist das Schema, nach dem deutsche Juristen prüfen, ob jemand sich strafbar gemacht hat. Seine Handlung muss dem Tatbestand eines Strafgesetzes entsprechen und rechtswidrig sein, und er muss schuldhaft gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit ist das Unwerturteil über die Tat, deren objektive Rechtswidrigkeit, und die Schuld der Vorwurf gegenüber dem Täter, dessen subjektive Schuld. Wenn der Tatbestand erfüllt ist, geht man davon aus, dass rechtswidrig und schuldhaft gehandelt wurde. Das ist die Regel. Die Untersuchung der subjektiven Schuld kann aber zu Ausnahmen führen. Im Grunde gibt es drei Fälle, in denen die Schuld fehlt. Wenn der Täter nicht schuldfähig ist, in einem Verbotsirrtum gehandelt hat oder in einem entschuldigenden Notstand. Schuldfähigkeit fehlt zum Beispiel bei Geisteskranken oder bei Strafunmündigkeit (unter 14 Jahr alt). Im zweiten Fall regelt entgegen dem Volksmund ("Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.") das Strafrecht, dass der Täter, der bei Begehung der Tat keine Einsicht in das Unrecht haben konnte (unvermeidbarer Verbotsirrtum) ohne Schuld gehandelt hat. Der Bundesgerichtshof erklärte klipp und klar: Strafe setzt Schuld voraus und dazu gehört auch die Kenntnis von Recht und Unrecht. Es gebe Situationen, in denen nicht immer selbstverständlich sei, was Recht und Unrecht ist. Im dritten Fall, dem entschuldigenden Notstand, ist derjenige ohne Schuld, der eine 20 rechtswidrige Tat begeht, weil er eine gegenwärtige, nicht anderes abwendbare Gefahr für Leben, Leib und Freiheit von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person dadurch abwenden möchte. Davon zu unterscheiden sind die Fälle von Notwehr, der Nothilfe und des gerechtfertigten Notstands, die schon als

nach Wesel, Uwe: Fast alles, was Recht ist, S. 209-213, zit. in: Kolleg Ethik, hg. v. Sänger Monika, 1. Aufl., Buchner Verlag, Bamberg 2011, S. 243.

Tatbestand nicht rechtswidrig sind.